

STATUTEN
des Vereins
«Rehkitzrettung Sonnenberg»



mit Sitz in Magden AG

[Handwritten signatures and initials in blue ink]



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Rehkitzrettung Sonnenberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Magden AG. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung und Unterstützung von Massnahmen zur Rettung von Rehkitzen und ggf. anderen Wildtieren vor Landwirtschaftsmaschinen durch Einsatz von technischen Hilfsmitteln insbesondere mittels Drohnen mit Wärmebildkameras.
- die Ausbildung und Finanzierung von Rettungsteams.
- die Sensibilisierung von Landwirten, Jägern, involvierten Behörden und Institutionen sowie der Öffentlichkeit zum Thema Rehkitzrettung im Bezirk Rheinfelden.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.)

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. September.

[Handwritten signatures]



4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- durch einstimmigen Beschluss zum Ausschluss durch den Vorstand. Die betroffene juristische oder natürliche Person kann gegen diesen Entscheid keine Beschwerde einlegen.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss 20 Tage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Vorbehalten bleibt der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Dazu zählen namentlich eine Verletzung der Statuten, die Ausübung einer Tätigkeit, die den Vereinsinteressen zuwiderläuft oder die Schädigung des Namens und des Ansehens des Vereins durch das betreffende Mitglied.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds mit Beschluss der 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen.

[Handwritten signatures and initials]



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf dem elektronischen Weg sind gültig. Ebenso können die Mitgliederversammlung selbst und die Abstimmungen ganz oder teilweise auf elektronischem oder schriftlichem Wege durchgeführt werden, sofern das Gesetz die jeweilige Form zulässt.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- l) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Anträge, die durch eine Traktandenliste ordnungsgemäss angekündigt wurden. Über nichttraktandierte Anträge darf nur beraten werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern die schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung zugelassen



wurde, werden schriftlich oder elektronisch abgegebene Stimmen von Vereinsmitgliedern mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Es wird ein Beschlussprotokoll jeder Mitgliederversammlung geführt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erlässt Reglemente.
- c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d) Erstellung der Jahresrechnung und Budget
- e) Verwaltung von Kasse und Vereinsvermögen
- f) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Ordentliche Ausgaben im Sinne des Vereins

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch möglich) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

[Handwritten signatures and initials in blue ink]



10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch maximal 5 Amtsperioden.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien aus Mitgliedern des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung, welche der Webseite des Vereins zu entnehmen sind.

14. Auflösung des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation des Vereins zu. Er konstituiert die Liquidatoren selbst.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Handwritten signatures and initials:
A large stylized '8' or 'S' shape.
Below it, 'hc' and 'Vn' with other scribbles.



15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Magden, 21.11.2024

Der Präsident:

Roland Stäubli

Der Vizepräsident:

Bruno Schleiss

Der Kassier:

Markus Künzli

Der Aktuar:

Jean-Claude Heutschi